Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 20.11.2026



Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 413 ausgegeben am 24. November2026

# Gesetz

vom 2. Oktober 2026

# über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

## I.

### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 4

4) Der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB ist bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus der Vermögensverwaltung nach Abs. 1 unzulässig, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerbsmässigen Durchführung der Vermögensverwaltung berechtigt ist.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22a und 77

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

22a. "Inhaber von Schlüsselfunktionen": Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 50/2026 und 97/2026

haben, die jedoch weder Mitglieder des Leitungsorgans noch der Geschäftsleitung sind und anhand eines risikobasierten Ansatzes von der Vermögensverwaltungsgesellschaft als solche ermittelt werden; dazu können insbesondere die Leiter von Zweigniederlassungen sowie die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand (Chief Financial Officer) zählen, soweit diese keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind;

77. "Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken" bzw. "ESG-Risiken": die Risiken etwaiger negativer finanzieller Auswirkungen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren ("ESG-Faktoren") auf ihre Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte ergeben.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a$^{bis}$ bis c, Abs. 1a Bst. b, Abs. 1c, 1d und 5 bis 14

1) Die Geschäftsleitung muss vorbehaltlich Abs. 1b mindestens aus zwei Personen (Geschäftsleiter) bestehen, die:

a$^{bis}$) aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln; der Umstand, dass eine Person Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich allein noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar;

b) unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen und der Organisation der Vermögensverwaltungsgesellschaft gesamthaft in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen und ausreichend Zeit dafür aufwenden;

c) ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Führung der Geschäfte einer Vermögensverwaltungsgesellschaft und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besitzen;

1a) Mindestens einer der Geschäftsleiter nach Abs. 1 muss zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 1:

b) unter Berücksichtigung seines Wohnorts in der Lage sein, seine Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen;

1c) Für die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 Bst. a und a$^{bis}$ ist es nicht ausreichend, dass:

a) die betreffende Person nicht wegen der Begehung einer Straftat einschlägig verurteilt wurde; oder

b) gegen die betreffende Person kein Verfahren wegen der Begehung einer einschlägigen Straftat eingeleitet wurde.

1d) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft samt ihren Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ("ESG-Faktoren") zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung hat hinreichend diversifiziert zu sein und ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung widerzuspiegeln.

5) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1, 1a und 1c bis 2:

a) zu beurteilen, ob Personen, die für die Geschäftsleitung vorgesehen sind, die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, bevor ein Antrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a bei der FMA eingereicht wird;

b) durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit erfüllen und der FMA auf deren Verlangen das Ergebnis dieser regelmässigen Beurteilungen zu übermitteln;

c) die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln;

d) die Beurteilung nach Bst. b erneut durchzuführen, sobald ihnen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnten.

6) Gelangen Vermögensverwaltungsgesellschaften auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 5 zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder eine Person, die für die Geschäftsleitung vorgesehen ist, die Anforderungen nach Abs. 1, 1a und 1c bis 2 nicht erfüllt, haben sie:

a) sicherzustellen, dass die Person, die für die Geschäftsleitung vorgesehen ist, diese Funktion nicht übernimmt;

b) das betreffende Mitglied rechtzeitig aus der Geschäftsleitung abzuberufen; oder

c) rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung die erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen für die entsprechende Funktion besitzt oder erwirbt.

7) Sobald neue Tatsachen oder andere Umstände, die die Eignung eines Mitglieds der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnten, bekannt werden, setzt die Vermögensverwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA hiervon in Kenntnis.

8) Soll die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden, kann die Beurteilung nach Abs. 5 Bst. a erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der neuen Mitglieder nicht von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen wird. Bei der Einreichung des Antrags nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a bei der FMA bestätigt die Vermögensverwaltungsgesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzung.

9) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung bereitzustellen. Die Einführung und Fortbildung haben auch ESG-Risiken und deren Auswirkungen sowie IKT-Risiken nach Art. 3 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2022/2554[2] zu berücksichtigen.

10) Bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften fördern Diversität innerhalb der Geschäftsleitung.

11) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1, 1a und 1c bis 2 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn:

a) der hinreichende Verdacht besteht, dass:

   1. im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder

2 Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

2. Mitglieder der Geschäftsleitung eine Straftat nach Ziff. 1 begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben; oder

b) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1, 1a oder 1c bis 2 geändert haben und diese Änderung das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung beeinträchtigen könnte.

12) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1, 1a und 1c bis 2 durch Mitglieder der Geschäftsleitung bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die persönliche oder fachliche Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

13) Erfüllen die Mitglieder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Abs. 1, 1a oder 1c bis 2 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 41 Abs. 3 Bst. k.

14) Die Regierung kann das Nähere über die Geschäftsleitung, insbesondere die zum Nachweis der Anforderungen nach Abs. 1, 1a sowie 1d erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

Art. 7a Abs. 2 bis 5 und 8 bis 17

2) Jedes Mitglied des Leitungsorgans wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft ausreichend Zeit auf. Das Leitungsorgan verfügt kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft samt ihren Risiken, denen sie kurz-, mittel- und langfristig ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ("ESG-Faktoren") zu verstehen und zu überwachen.

3) Jedes Mitglied des Leitungsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich allein noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

3a) Für die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 und 3 ist es nicht ausreichend, dass:

a) die betreffende Person nicht wegen der Begehung einer Straftat einschlägig verurteilt wurde; oder

b) gegen die betreffende Person kein Verfahren wegen der Begehung einer einschlägigen Straftat eingeleitet wurde.

4) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder des Leitungsorgans bereitzustellen. Die Einführung und Fortbildung haben auch ESG-Risiken und deren Auswirkungen sowie IKT-Risiken nach Art. 3 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2022/2554 zu berücksichtigen.

5) Bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans ist auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften fördern Diversität innerhalb des Leitungsorgans.

8) Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, und Funktionen als Vertreter eines Mitgliedstaats werden für die Zwecke des Abs. 7 nicht berücksichtigt.

9) Die FMA kann den Mitgliedern des Leitungsorgans genehmigen, eine weitere Aufsichtsfunktion, als nach Abs. 6 und 7 zulässig ist, innezuhaben.

10) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a und 6 bis 9:

a) zu beurteilen, ob Personen, die für das Leitungsorgan vorgesehen sind, die persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, bevor ein Antrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a bei der FMA eingereicht wird;

b) durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit erfüllen und der FMA auf deren Verlangen das Ergebnis dieser regelmässigen Beurteilungen zu übermitteln;

c) die Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans auf dem neuesten Stand zu halten und der FMA auf deren Verlangen diese Dokumente und Informationen zu übermitteln;

d) die Beurteilung nach Bst. b erneut durchzuführen, sobald ihnen neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen oder fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten.

11) Gelangen Vermögensverwaltungsgesellschaften auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 10 zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied oder eine Person, die für das Leitungsorgan vorgesehen ist, die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a oder 6 bis 9 nicht erfüllt, haben sie:

a) sicherzustellen, dass die Person, die für das Leitungsorgan vorgesehen ist, diese Funktion nicht übernimmt;

b) das betreffende Mitglied des Leitungsorgans rechtzeitig abzuberufen; oder

c) rechtzeitig zusätzliche Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das betreffende Mitglied des Leitungsorgans die erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen für die entsprechende Funktion besitzt oder erwirbt.

12) Sobald neue Tatsachen oder andere Umstände, die die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, bekannt werden, setzt die Vermögensverwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA hiervon in Kenntnis.

13) Soll die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans durch neu bestellte Mitglieder ersetzt werden, kann die Beurteilung nach Abs. 10 Bst. a erfolgen, nachdem die neu bestellten Mitglieder ihre Funktion übernommen haben, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung der neuen Mitglieder nicht von den ausscheidenden Mitgliedern vorgenommen wird. Bei der Einreichung des Antrags nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a bei der FMA bestätigt die Vermögensverwaltungsgesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzung.

14) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a und 6 bis 8 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn:

a) der hinreichende Verdacht besteht, dass:

   1. im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder

   2. Mitglieder des Leitungsorgans eine Straftat nach Ziff. 1 begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben; oder

b) die FMA Kenntnis davon erlangt hat, dass sich relevante Informationen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 bis 3a und 6 bis 8 geändert haben und diese Änderung das Vorliegen der persönlichen oder fachlichen Eignung des betreffenden Mitglieds des Leitungsorgans beeinträchtigen könnte.

15) Die FMA ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 oder Abs. 6 bis 8 durch Mitglieder des Leitungsorgans bei Verlängerung ihres Mandats erneut zu beurteilen, sofern sich die relevanten Informationen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung, die der FMA vorliegen, entweder nicht geändert haben oder eine Änderung dieser Information sich nicht auf die Eignung des betreffenden Mitglieds auswirken könnte.

16) Erfüllen die Mitglieder des Leitungsorgans die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 oder 6 bis 8 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 41 Abs. 3 Bst. k.

17) Die Regierung kann das Nähere über das Leitungsorgan, insbesondere die zum Nachweis der Anforderungen nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben und die Berechnung der zulässigen Anzahl der Leitungsorganmandate, mit Verordnung regeln.

Art. 7b Abs. 2 Bst. e und Abs. 11 bis 14

2) Die Regelungen nach Abs. 1 haben folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

e) der Vorsitzende des Leitungsorgans einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in seiner Aufsichtsfunktion darf in dieser Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht gleichzeitig die Funktion des Geschäftsleiters wahrnehmen.

11) Ungeachtet der kollektiven Gesamtverantwortung des Leitungsorgans haben Vermögensverwaltungsgesellschaften individuelle Erklärungen zu erstellen, fortzuschreiben und zu aktualisieren, in denen die Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung sowie eine Übersicht über die Aufgaben, einschliesslich Einzelheiten zu den Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und, sofern es sich um Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften handelt, zu den Personen, die Teil der Regelungen für die Unternehmensführung nach Art. 29a sind, und über ihre Aufgaben festgelegt sind.

12) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften wenden Abs. 11 auch auf Inhaber von Schlüsselfunktionen an.

13) Die einzelnen Erklärungen und die Übersicht nach Abs. 11 sind der FMA im Rahmen eines Antrags nach Art. 6 Abs. 1 oder Art. 9 Abs. 4 sowie auf deren Verlangen rechtzeitig zu übermitteln.

14) Die Regierung kann das Nähere über die Unternehmensführung und -kontrolle mit Verordnung regeln.

## Art. 7c Abs. 5

5) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Regelmässigkeit bei der Erbringung ihrer Wertpapierdienstleistungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie auf geeignete und verhältnismässige Systeme, einschliesslich nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichteter und verwalteter Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), sowie auf geeignete und verhältnismässige Ressourcen und Verfahren zurück.

## Art. 7d

Aufgehoben

## Art. 10 Abs. 3

3) Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 und 2 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Eintragungen ins Handelsregister sind in Fällen nach Abs. 1 erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig. Im Zuge der Beurteilung einer personellen Änderung der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans nach Abs. 1 Bst. a oder einer Beurteilung nach Art. 7 Abs. 11 oder Art. 7a Abs. 14 kann die FMA gegebenenfalls die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849[3] durch Wertpapierfirmen zuständigen Behörden oder Stellen anderer Mitgliedstaaten konsultieren.

---

3 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

Art. 31b Abs. 4

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 7a Abs. 1 bis 3a gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

Überschrift vor Art. 47

C. Landgericht

Überschrift vor Art. 48

D. Ernennung eines Sachwalters

Überschriften vor Art. 49

E. Amtshilfe

1. Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

Überschriften vor Art. 58a

F. Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen

1. Aufsicht auf konsolidierter Basis über Wertpapierfirmengruppen und Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests

## II.

### Übergangsbestimmung

Vermögensverwaltungsgesellschaften, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Vorsitzende ihres Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gleichzeitig die Funktion eines Geschäftsleiters wahrnimmt, haben spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anforderungen nach Art. 7b Abs. 2 Bst. e zu erfüllen. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet Art. 31 Abs. 1 Bst. d Anwendung.

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Oktober 2026 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin